

Nationale Front
des demokratischen Deutschland
Stadtbezirk Prenzlauer Berg
Stadtteil 64
Schivelbeinerstr. 46

Berlin, den 11. 10. 53

An den
Generalstaatsanwalt
von Groß-Berlin

Fl./

Berlin - 02
Littenstr. 16/17

Tgb.Nr. IIc 4/52

Betr.: Schadenersatzantrag des Herrn L. Pfeiffer
Berlin N113, Bornholmerstr. 75

Dem Vorstand der Nationalen Front des Stadtteil 64 liegt ein Entschädigungsantrag vom 20.8.53 vor, den der oben Genannte bei der Generalstaatsanwaltschaft von Groß - Berlin gestellt hat. Gleichzeitig haben wir von dem Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft, vom 23. Sept. 53 Kenntnis genommen.

Von dem Schreiben des Herrn Pfeiffer ausgehend stellen wir fest, daß Herr Pfeiffer nach der Verbüßung einer zehn Monate dauernden Haft, Herr Pfeiffer am 12. Sept. 1952 von der Anklage wegen Wirtschaftsverbrechen laut Urteil der Großen Strafkammer 2c des Landgerichts Berlin 02 - freigesprochen werden mußte.

Eine Durchsicht der Anklageschrift läßt uns erkennen, daß die Festsetzung des Antragstellers bis zur Verhandlung nicht gerechtfertigt war, da Pf. mehr oder weniger nur die Rolle eines Zeugen spielen konnte.

Dieser Fehlgriff zieht natürlich den - der Generalstaatsanwaltschaft vorliegenden Schadenersatzanspruch nach sich und wird mit dem erfolgten Freispruch auf Staatskosten nur bestätigt.

Wir glauben annehmen zu können, daß bei einer gründlichen Untersuchung des Tatbestandes durch unsere hierfür zuständigen Organe unserer Staatskasse erhebliche Kosten erspart geblieben wären. Aus diesen und den uns nicht bekannten Umständen kam es dazu, daß Herr Pfeiffer während der oben genannten Zeit unschuldig der Freiheit beraubt wurde.

Die Folge davon war, daß Herr Pfeiffer sein Gehalt als Treuhänder einbüßen mußte.

Das seine Familie somit des natürlichen Lebensunterhalts durch den Verdienster beraubt war.

Die uns genannte Unterstützungssumme des Sozialamtes während dieser Zeit entspricht nicht den Bedürfnissen einer kopfreichen Familie.

Somit ist uns auch klar, daß die Ehefrau des Pf. in Schulden geraten ist, die nach der Haftentlassung abgedeckt werden müssen.

Herr Pfeiffer weist in dem Schreiben vom 20.8.53 außerdem auf die Schäden hin, die er während der Haftzeit gesundheitlich zu beklagen hatte und deren Folgen noch jetzt ständig ärztliche Hilfe beanspruchen.

b.v.

Im gleichen Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß die der Staatsanwaltschaft bekannten Umstände nicht dazu beigetragen haben eine Arbeitsmöglichkeit reibungslos zu finden und der Gesundheitszustand noch nicht geeignet ist, überhaupt eine Arbeit aufnehmen zu können.

Wenn Herr Staatsanwalt Viertel der Meinung ist, daß, weil die während der Haftzeit zugezogenen Krankheiten entsprechend den mediz. Erkenntnissen behandelt worden wären dem Geschädigten eine Entschädigung nicht zustehe, ist uns deshalb nicht verständlich, weil sich die gewünschte Entschädigung in der Hauptsache aus dem Gehaltsausfall ergibt.

Wir sind der Meinung, daß man mit der Begründung des Herr Viertel den Staatshaushalt nicht entlasten kann, sondern in diesem Fall dem Recht eines Bürgers der DDR respektieren sollte.

Sehr richtig verweist Herr Pfeiffer auf den § 1,4 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 des BGB I. S. 321, welches noch heute volle Geltung genießt. Der Freispruch auf Staatskosten schließt neben den entstandenen Kosten während der Haftzeit, auch die Gerichtskosten und auch etwa entstandene Entschädigungskosten mit ein.

Anders zu entscheiden würde bedeuten, unsere Gesetze nicht voll inhaltlich anzuwenden.

Außerdem sind wir gemäß unserer Verfassung verpflichtet, auch wenn es dem Haushalt nachteilig wäre, jedem Bürger seine Rechte einzuräumen und zu verteidigen.

Der Vorstand der NF ist der Meinung, daß der Entschädigungsantrag des Herr Pfeiffer noch einmal überprüft und unseren Gesetzen entsprechend realisiert werden könnte.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß es sich bei Herrn Pfeiffer um einen Menschen handelt, der nachweisbar eine nicht untergeordnete Rolle in der deutschen Arbeiterbewegung spielte.

Noch jetzt stellt er seine Kraft unseren gemeinsamen Interessen zur Verfügung und trägt so dazu bei, den neuen Kurs unserer Regierung zu verwirklichen.

Wir bitten zusammenfassend die Generalstaatsanwaltschaft, sich noch einmal mit dem Entschädigungsantrag des Herr Pfeiffer zu befassen und dem Stadtteilverstand von dem Stand der Dinge in Kenntnis setzen zu wollen.